



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 3 - LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Rundschreiben an die in TRACES NT validierten Importeure mit Sitz in Baden-Württemberg

Karlsruhe 22.12.2021

Kontrollbehörde Ökologischer
Landbau

Name Beate Gröbert

Durchwahl 0721 926-2764

Aktenzeichen 33b-8224.30-2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Information zum Vorgehen bei der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022

Bezug: E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.11.2021

Anlagen

- Liste mit Adressen der zuständigen Behörden für die Dokumentenkontrolle im Rahmen der Einfuhr von Öko-Erzeugnissen ab 01.01.2022
- Muster neues Certificate of Inspection (COI) ab 01.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.11.2021 haben wir Sie über die geplanten Neuerungen zum Einfuhrverfahren ökologischer Erzeugnisse informiert.

Die EU-Verordnungen, welche das neue Öko-Importverfahren ab dem 01.01.2022 regeln, sollen gemäß Ankündigung der Europäischen Kommission am 27.12.2021 veröffentlicht werden. Um die Umstellung auf das neue Importverfahren möglichst reibungsarm zu gestalten, möchten wir Sie über den aktuellen Stand zur Umsetzung in Baden-Württemberg informieren.

Dienstgebäude Schlossplatz 4-6 · 76131 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340230

abteilung3@rp.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestellen Marktplatz und Kronenplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Die **wesentlichen Änderungen** des Einfuhrverfahrens sind:

- Der Zoll wird für alle ab dem 01.01.2022 einzuführenden Sendungen von Öko-Erzeugnissen ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen und keine fachrechtlichen Prüfungen mehr durchführen.
- Die fachliche Prüfung hinsichtlich der Vorgaben für die Einfuhr von Öko-Erzeugnissen liegt ab dem 01.01.2022 in der Zuständigkeit der jeweils zuständigen Öko-Landesbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach der im COI (siehe beigefügtes Muster) in **Feld 10 angegeben Örtlichkeit (Grenzkontrollstelle oder Ort zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)**. Sofern in Feld 10 des COI ein Ort in Baden-Württemberg eingetragen ist, ist zwingend vor der Verzollung eine **100 % Dokumentenkontrolle** durch die zuständige Landesbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 Sachgebiet 33b (RP KA) durchzuführen.
- Die Durchführung der 100 % Dokumentenkontrollen ist die Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Feld 30 des COI durch das RP KA. Die öko-rechtliche Freigabe durch das RP KA im COI wiederum ist zwingende Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware durch den Zoll.
- Sendungen von Öko-Erzeugnissen sind vor der Einfuhr in die EU folgenden Kontrollen zu unterziehen:
 - 100 % Dokumentenkontrolle, wie oben beschrieben, ergänzend kommen hinzu
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.
- Bei der Erstellung des COI sind durch die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse ab 01.01.2022 zwingend in TRACES hochzuladen. Damit ist sichergestellt, dass für die Dokumentenprüfung in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sind:
 - Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - Handelsrechnung/Invoice,
 - Packliste/Packing List.

Bei COI, die vor dem 01.01.2022 in TRACES NT ausgestellt wurden und bei denen die genannten Dokumente nicht in TRACES NT hinterlegt sind, müssen die Dokumente bei der Anmeldung des Importes bei der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Vorgehen bei der Anmeldung von Öko-Importen bei der zuständigen Behörde:

1. Prüfung, ob die für den Import vorgesehene Ware verpflichtend bei einer Grenzkontrollstelle vorzuführen ist.
 - a) Grenzkontrollpflichtige Öko-Erzeugnisse (sogenannte SPS-Waren, CHED, GGED) sind generell an Grenzkontrollstellen vorzuführen, da hier neben der öko-rechtlichen Prüfung weitere Prüfungen aufgrund der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen erforderlich sind.

Hinweis: In Baden-Württemberg existieren keine Grenzkontrollstellen, die für die den Import von Öko-Erzeugnissen zugelassen sind.
 - b) Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Öko-Erzeugnissen kann die Ware entweder an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden. Nämlichkeits- oder Warenkontrollen werden dort bei Bedarf durch die jeweils zuständige Öko-Behörde durchgeführt.

2. Rechtzeitige Information an die zuständige Behörde

- Der im COI in Feld 13 genannte Einführer ggf. aber auch der in Feld 19 genannte verantwortliche Unternehmer für die Sendung (z.B. Zolldienstleister) muss die zuständige Behörde so rechtzeitig über die anstehende Einfuhr informieren, dass die fachrechtliche Kontrolle erfolgen kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einzuhalten.
- Insgesamt sind folgende Behörden bzw. zuständigen Stellen zu informieren:
 - die zuständige Öko-Kontrollstelle des Einführers,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (gemäß der beigefügten Liste)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass die Grenzkontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt (außerhalb Baden-Württemberg), diese nach deren Vorgaben vorab zu informieren ist. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die Einträge in der als Anlage beigefügten Behördenliste.

- Die zulässigen Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Baden-Württemberg wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe in TRACES NT eingetragen und sind dort abrufbar. Als zulässige Orte wurden dabei die Bezirke der Zollämter hinterlegt, wodurch alle Zollverwahrlager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des genannten Zollamtes, die gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsaktes COI dem Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 unterstellt sind, als Ort für die Überführung in den zollrechtlich freien

Verkehr angegeben werden können. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Dafür ist es allerdings erforderlich, dass die konkrete Adresse des Ortes an uns gemeldet wird (bei der Information über die anstehende Einfuhr).

3. Vorlage des COI bei der zuständigen Behörde und der Öko-Kontrollstelle

Bis zur verpflichtenden Einführung des elektronischen Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Ergebnis der öko-rechtlichen Prüfung neben der Eintragung in TRACES NT auch in der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Um den Zeitaufwand für die Zustellung der Papierform des COI möglichst gering zu halten, soll in Baden-Württemberg die Zustellung an die Behörde und die Öko-Kontrollstelle des Einführers per Fax erfolgen.

Zusätzlich zur Übersendung des COI per Fax (Fax-Nr.: 072193340230) sind folgende Informationen an das RP KA zu übermitteln:

- Konkrete Adresse des Ortes zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Import-Dokumente, sofern diese nicht in TRACES NT verfügbar sind (Konnossement/Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Handelsrechnung/Invoice, Packliste/Packing List.)
- Feld 20 im COI muss ausgefüllt sein (Vorabinformation Datum und Uhrzeit zum Eintreffen der Sendung)
- Kontaktdaten für Rückfragen

Das vom RP KA in TRACES NT abschließend bearbeitete COI wird ausgedruckt und mit handschriftlicher Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Im Anschluss daran wird das Dokument zusammen mit dem Gebührenbescheid an den Einführer versendet.

Ergänzende Hinweise Importen von Leitlinienprodukten:

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Import von Öko-Erzeugnissen. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nach der Freigabe durch den Zoll und wurde durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger durchgeführt. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres fortgeführt.

Vor dem Umstand, dass weitere rechtliche Änderungen anstehen und ggf. kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitten wir Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis. Wir werden Sie über Änderungen schnellstmöglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Beate Gröbert

ANHANG

TEIL I

KONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGNISSEN UND UMSTELLUNGSERZEUGNISSEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Ausstellende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	2. Verfahren gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹³ : ☐ Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46) ☐ Als gleichwertig anerkanntes Drittland (Artikel 48) ☐ Als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle (Artikel 57) oder ☐ Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung (Artikel 47)		
3. Referenznummer der Kontrollbescheinigung	4. Erzeuger oder Verarbeiter des Erzeugnisses		
5. Ausführer	6. Unternehmer, der das Erzeugnis kauft oder verkauft, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben		
7. Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	8. Ursprungsland		
9. Ausfuhrland	10. Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr		
11. Bestimmungsland	12. Einführer		
13. Beschreibung der Erzeugnisse Ökologisch/biologisch oder in Umstellung KN-Code Handelsbezeichnung Kategorie Anzahl Packstücke Losnummer Nettogewicht			
14. Nummer des Behältnisses	15. Nummer des Verschlusses (Siegel)	16. Gesamtbruttogewicht	

¹³ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

17. Transportmittel Verkehrsträger Kennzeichen Internationales Beförderungspapier	
18. Erklärung der in Feld 1 angegebenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt Hiermit wird bescheinigt, dass diese Bescheinigung auf der Grundlage der Kontrollen ausgestellt wurde, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission ¹⁴ in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften (Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 der Kommission) oder der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission ¹⁵ in Bezug auf die Gleichwertigkeit (Artikel 47, 48 oder 57 der Verordnung (EU) 2018/848) vorgeschrieben sind, und dass die oben genannten Erzeugnisse den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen. Datum Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel Stempel der ausstellenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle	
19. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer	
20. Vorabinformation Datum Uhrzeit	
21. Zur Verbringung nach	22. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle
23. Besondere Zollverfahren Zolllager ☐ Aktive Veredelung ☐ Name und Anschrift des für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmers: Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die den für das/die Zollverfahren verantwortlichen Unternehmer zertifiziert ☐ Überprüfung der Sendung vor dem/den besonderen Zollverfahren Weitere Angaben	

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1698 der Kommission vom 13. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Verfahrensvorschriften für die Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen, die für die Durchführung von Kontrollen von als ökologisch/biologisch zertifizierten Erzeugern und ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Drittländern zuständig sind, und durch Vorschriften über deren Überwachung und Kontrolle sowie sonstige Maßnahmen, die von diesen Kontrollbehörden und Kontrollstellen durchgeführt werden (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 7).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1342 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Informationen, die von Drittländern sowie von Kontrollbehörden und Kontrollstellen zwecks Überwachung ihrer Anerkennung gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates für eingeführte ökologische/biologische Erzeugnisse zu übermitteln sind, sowie über die Maßnahmen, die zur Ausübung dieser Überwachung zu ergreifen sind (ABl. L 292 vom 16.8.2021, S. 20).

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Referenznummer der Zollanmeldung für das/die Zollverfahren

24. Erster Empfänger in der Europäischen Union

25. Kontrolle durch die zuständige Behörde

Dokumentenprüfungen

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt

- ☐ Ja
☐ Nein

Behörde und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

26. Zur Verbringung von der Grenzkontrollstelle zu einem anderen Ort der Kontrolle

- ☐ Ja ☐ Nein

27. Angaben zum anderen Ort der Kontrolle

28. Transportmittel von der Grenzkontrollstelle zum anderen Ort der Kontrolle

29. Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen

Nämlichkeitskontrolle

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Warenuntersuchungen

- ☐ Zufriedenstellend
☐ Nicht zufriedenstellend

Laborprüfung ☐ Ja ☐ Nein

Prüfungsergebnis ☐ Zufriedenstellend ☐ Nicht zufriedenstellend

30. Entscheidung der zuständigen Behörde

- ☐ Als ökologisch/biologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Als Sendung von Umstellungserzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Als nichtökologisch/nichtbiologisch in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.
- ☐ Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.
- ☐ Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Weitere Angaben

Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Mitgliedstaat

Datum

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person/qualifiziertes elektronisches Siegel

31. Erklärung des ersten Empfängers

Hiermit wird bestätigt, dass die Verpackung oder das Behältnis und gegebenenfalls die Kontrollbescheinigung bei der Annahme der Erzeugnisse

- ☐ mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 im Einklang stehen;
- ☐ mit Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht im Einklang stehen.

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

Datum

TEIL II

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER KONTROLLBESCHEINIGUNG

Die Felder 1 bis 20 sind von der jeweiligen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle im Drittland auszufüllen.

Feld 1: Name, Anschrift und Code der gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/848 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle oder der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Artikel 57 der genannten Verordnung oder einer Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes nach Artikel 47 oder 48 der genannten Verordnung benannt wurde. Diese Kontrollbehörde oder Kontrollstelle füllt auch die Felder 2 bis 18 aus.

Feld 2: In diesem Feld sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt, die für die Ausstellung und Verwendung dieser Bescheinigung maßgeblich sind; es ist die jeweils zutreffende Bestimmung auszuwählen.

Feld 3: Vom elektronischen Trade Control and Expert System (TRACES) automatisch vergebene Nummer der Bescheinigung.

Feld 4: Name und Anschrift des/der Unternehmer(s), der/die die Erzeugnisse in dem in Feld 8 genannten Drittland erzeugt oder verarbeitet hat/haben.

Feld 5: Name und Anschrift des Unternehmers, der die Erzeugnisse aus dem in Feld 9 genannten Land ausführt. Der Ausführer ist der Unternehmer, der den letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 der in Feld 13 genannten Erzeugnisse ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 versiegelt.

Feld 6: Geben Sie gegebenenfalls Namen und Anschrift eines oder mehrerer Unternehmer(s) an, der/die das Erzeugnis kauft/kaufen oder verkauft/verkaufen, ohne es zu lagern oder physisch zu handhaben.

Feld 7: Name und Anschrift der Kontrollstelle(n) oder -behörde(n) zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bei der Erzeugung oder Verarbeitung in dem in Feld 8 genannten Land.

Feld 8: Ursprungsland ist/sind das Land/die Länder, in dem/denen das Erzeugnis erzeugt/angebaut oder verarbeitet wurde.

Feld 9: Ausfuhrland ist das Land, in dem das Erzeugnis dem letzten Arbeitsgang zur Aufbereitung im Sinne von Artikel 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2018/848 unterzogen und in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen versiegelt wurde.

Feld 10: Für Sendungen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union anzugeben, an der die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387]¹⁶ durchgeführt werden.

Für Sendungen, die gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission¹⁷ [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sind der Name und der von TRACES vergebene eindeutige alphanumerische Code des betreffenden Orts der Überführung in den zollrechtlich freien

¹⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/xxxx vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die amtlichen Kontrollen von zur Einfuhr in die Union bestimmten Sendungen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen sowie über die Kontrollbescheinigung (ABl. L. xxx vom xxx, S. xxx).

¹⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission vom [Datum] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

Verkehr in der Europäischen Union anzugeben, an dem die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx der Kommission [C(2021) 7387] durchgeführt werden.

Die Angaben in diesem Feld können vom Einführer oder seinem Vertreter vor der Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei Bedarf geändert werden.

Feld 11: Bestimmungsland ist das Land des ersten Empfängers in der Europäischen Union.

Feld 12: Für den Einführer gemäß Artikel 2 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission¹⁸ [C(2021) 8811], der die Sendung persönlich oder durch einen Vertreter zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorstellt, Angabe von Name, Anschrift und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹⁹.

Feld 13: Beschreibung der Erzeugnisse, einschließlich

- der Angabe, ob es sich um ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse handelt,
- des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²⁰ für die betreffenden Erzeugnisse (soweit möglich 8-stellig),
- der Handelsbezeichnung,
- der Erzeugniskategorie gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission²¹,
- der Anzahl der Packstücke (Anzahl der Boxen, Kartons, Beutel, Eimer usw.),
- der Partienummer und
- des Nettogewichts.

Feld 14: Nummer des Behältnisses: fakultativ.

Feld 15: Nummer des Verschlusses (Siegel): fakultativ.

Feld 16: Gesamtbruttogewicht, ausgedrückt in entsprechenden Einheiten (kg, Liter usw.).

Feld 17: Verwendete Transportmittel vom Ursprungsland bis zur Ankunft des Erzeugnisses an der Grenzkontrollstelle oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, an der/dem die Sendung überprüft und die Kontrollbescheinigung mit einem Sichtvermerk versehen wird.

Verkehrsträger: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straße, Sonstiges.

Kennzeichen des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen, ggf. auch Kennzeichen des Anhängers.

Bei Fahren ist sowohl die Bezeichnung der Fährverbindung als auch das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs anzugeben.

Feld 18: Erklärung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die die Bescheinigung ausstellt. Bitte wählen Sie die entsprechende Delegierte Verordnung der Kommission aus. Die handschriftliche Unterschrift der

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx der Kommission zur Festlegung von Vorschriften über die erforderlichen Unterlagen und Mitteilungen für ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse, die zur Einfuhr in die Union bestimmt sind (ABl. L xxx vom xxx, S. xxx).

¹⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

²⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission mit Vorschriften zur Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführer in Drittländern, die ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse in die Union einführen und zur Erstellung des Verzeichnisses anerkannter Kontrollbehörden und Kontrollstellen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 24).

bevollmächtigten Person und der Stempel sind nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] in Papierform ausgestellt werden.

Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 8811]. Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer nicht der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission [C(2021) 6946] von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Feld 21: Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen, um zu beantragen, dass die Erzeugnisse für weitere amtliche Kontrollen zu einem anderen Ort der Kontrolle in der Union verbracht werden, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 22: Geben Sie den Namen des anderen Orts der Kontrolle in dem Mitgliedstaat an, zu dem die Erzeugnisse zum Zweck der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, wenn die Sendung von den zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle für solche Kontrollen ausgewählt wurde. Vom Einführer oder gegebenenfalls von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 23: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde und vom Einführer auszufüllen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 24: Name und Anschrift des ersten Empfängers in der Europäischen Union. Dieses Feld ist vom Einführer auszufüllen.

Feld 25: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde nach Durchführung der Dokumentenprüfungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auszufüllen. Werden die Dokumentenprüfungen mit „nicht zufriedenstellend“ bewertet, so ist Feld 30 auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss angeben, ob die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde.

Die Unterschrift der bevollmächtigten Person/das qualifizierte elektronische Siegel ist nur erforderlich, wenn es sich bei der zuständigen Behörde um eine andere als die in Feld 30 angegebene Behörde handelt. Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 26: Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurde und die Sendung für weitere amtliche Kontrollen zu dem anderen Ort der Kontrolle verbracht werden kann. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 27: Im Falle der Verbringung zu einem anderen Ort der Kontrolle sind der Name der Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, zu der die Waren zwecks Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen verbracht werden sollen, sowie deren Kontaktdaten und der für den anderen Ort der Kontrolle von TRACES vergebene eindeutige

alphanumerische Code anzugeben. Von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Dieses Feld betrifft nur Erzeugnisse, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen.

Feld 28: Siehe Hinweise zu Feld 17. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht wird.

Feld 29: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde auszufüllen, wenn die Erzeugnisse für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen ausgewählt wurden.

Feld 30: Dieses Feld ist von der zuständigen Behörde gegebenenfalls nach der Aufbereitung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] und in allen Fällen nach der Überprüfung der Sendung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung auszufüllen.

Die zuständige Behörde muss die geeignete Option auswählen und gegebenenfalls weitere Angaben hinzufügen, die sie für relevant erachtet. Wurde die Option „Die Sendung kann nicht in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ oder „Ein Teil der Sendung kann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden“ ausgewählt, so sind unter „Zusätzliche Angaben“ die relevanten Angaben zu machen.

Bei Erzeugnissen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle auszufüllen. Wird die Sendung für Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] zu einem anderen Ort der Kontrolle verbracht, ist dieses Feld von der zuständigen Behörde an diesem Ort der Kontrolle auszufüllen.

Unter „Behörde an Grenzkontrollstelle/am anderen Ort der Kontrolle/am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ ist der Name der zuständigen Behörde anzugeben.

Die handschriftliche Unterschrift der bevollmächtigten Person ist nur bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Feld 31: Dieses Feld ist bei der Annahme der Erzeugnisse nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom ersten Empfänger auszufüllen, indem nach Durchführung der Kontrollen gemäß Anhang III Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Option ausgewählt wird.

Die handschriftliche Unterschrift des ersten Empfängers ist bei Kontrollbescheinigungen erforderlich, die bis zum 30. Juni 2022 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 7387] auf Papier mit dem Sichtvermerk versehen werden.

**Übersicht der zuständigen Behörden für die Prüfung der
Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/
biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
in die Europäische Union (COI)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33

Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg

D-76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-2764

Fax: 0721 933-402 30

E-Mail: Oekobehoerde@rpk.bwl.de

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)

Menzinger Straße 54, 80638 München

E-Mail: oeko-iem-import@lfl.bayern.de

Telefon: 08161 8640-1241

Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)

Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Tel.: 030 90229-2431

Fax: 030 90229-2096

E-Mail: oekokontrolle@lageso.berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1, 12529 Schönefeld

Herr Korsing

Tel.: 033201 4588-200

Fax: 0331 275484-279

E-Mail: ber-pgk@lflf.brandenburg.de

Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0421-361-4037 oder -15824

Phytopsanitär relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0421-361-89204

bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0471-596-13471

Phytopsanitär relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0471-596-13475 oder -5755

bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Abt. Agrarwirtschaft

Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Tel.: 040 42840-1795

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: www.hamburg.de/bio-importkontrollen

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Hessen

Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main

E-Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-5292

Fax: 0641 303-5298

Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr

Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 6 Dezernat 630

Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-650

E-Mail: oeko@lalif.mvnet.de; es-rostock@lalif.mvnet.de

Mo.-Do.: 9-16 Uhr; Fr.: 9-13 Uhr

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dez. 42 - Ökologischer Landbau

Röverskamp 5, 26203 Wardenburg

Postfach 3949, 26029 Oldenburg

Ansprechpartner: Herr Bröring

Tel.: 0441 57026-326

Fax: 0441 57026-179

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: 02361/305-3200

Fax: 02361/305-59920

E-Mail: 82-Bio-Import@LANUV.NRW.de

Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

E-Mail: oekolandbau@add.rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

E-Mail: oeko@lwk-saarland.de

Telefon: 0162 2735089

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug

Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm

Postfach 540 137

01311 Dresden

www.smul.sachsen.de/lfulg

E-Mail: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Koordinierungsstelle Ökologische Produktion

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

E-Mail: importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Abteilung Verbraucherschutz

Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Tel.: 0431 988-5137

Fax: 0431 988-612-5137

E-Mail: Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

TLLLR – Abt. 2, Referat 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz

Naumburger Str. 98, 07743 Jena

Tel.: 0361 574041-162

Fax: 0361 574041-117

E-Mail: oeko@tlllr.thueringen.de